



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.) Geltung der AGB und Abweichungen

- a) Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen Technisches Büro für Forst- und Jagdwirtschaft Ing. Johann Fraiß KG (kurz „TBF“) und dem Geschäftspartner von TBF (kurz „Vertragspartner“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Gegenüber Verbrauchern gelten diese AGB nur, soweit ihnen nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- b) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen und Rechtsgeschäfte, auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- c) Abweichungen von diesen Bedingungen und auch Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn sie von TBF ausdrücklich schriftlich anerkannt und bestätigt werden. Im Falle einer Anerkennung der AGB des Vertragspartners gehen im Fall einander widersprechender AGB des Vertragspartners und TBF die AGB von TBF vor.

2.) Angebote, Aufträge, Nebenabreden

- a) Die Angebote von TBF sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich Fristen, Honorare, Preise.
- b) Enthält eine Auftragsbestätigung von TBF Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber anerkannt, sofern dieser nicht binnen 7 Tagen schriftlich widerspricht.
- c) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag und diesen AGB. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags seitens des Vertragspartners bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch TBF, um Gegenstand des Vertragsverhältnisses zu werden.
- d) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3.) Gewährleistung, Haftung und Schadenersatz

- a) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Erbringung bzw. Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- b) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von TBF innerhalb angemessener Frist, die im Allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- c) Mit Ausnahme der Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden ist die Haftung von TBF auf solche nachweisbaren Schäden beschränkt, die vorsätzlich oder zumindest krass grob fahrlässig verursacht werden. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit als auch die Verursachung des Schadens trägt der Vertragspartner. Die Haftung von TBF für indirekte und/oder Folgeschäden, bloße Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Datenverlust oder Schäden Dritter aus Ansprüchen gegen den Vertragspartner ist jedenfalls ausgeschlossen. Allfällige Schadenersatzansprüche des Vertragspartners sind jedenfalls mit dem einfachen Netto-Auftragswert (Nettowarenwert bzw. Nettoleistungsentgelt) begrenzt.
- d) Ansprüche auf Ersatz von Schäden müssen in jedem Fall bei sonstigem Verlust längstens binnen 1 Jahr ab Leistungserbringung gerichtlich geltend gemacht werden. Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen und dergleichen des Vertragspartners ist unzulässig.
- e) TBF ist von jedweder Leistungspflicht in Fällen von höherer Gewalt jeder Art befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkung auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind (z.B. Feuer, Naturgewalten, Betriebsstörungen).

4.) Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Bei Verzug von TBF mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Vertragspartners erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- c) Bei Verzug des Vertragspartners bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch TBF unmöglich macht oder erheblich behindert, ist TBF zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d) Ist TBF zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Vertragspartners. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Vertragspartners sind von diesem die von TBF erbrachten Leistungen zu honorieren.

5.) Honorar, Leistungsumfang, Erfüllungsort

- a) Sämtliche Honorare, Preise etc. sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt. In den angegebenen Honorarbeträgen und Preisen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten, diese ist gesondert vom Vertragspartner zu bezahlen.

- b) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen ist jedenfalls unzulässig.
- c) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die vom Fachverband Ingenieurbüros herausgegebenen Unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen Vertragsinhalt.
- d) Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, hat die Zahlung ohne Abzüge binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung auf das von TBF genannte Konto einer Bank mit inländischer Niederlassung zu erfolgen. Im Fall des Zahlungsverzuges sind Zinsen in Höhe von 9,2 % per anno über dem Basiszinssatz der EZB zuzüglich Mahnspesen zu entrichten.

6.) Geheimhaltung, Datenschutz

- a) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Verschwiegenheit über alle Informationen, die sie im Rahmen dieser Vertragsbeziehung über den Geschäftsbetrieb der jeweils anderen Vertragspartei erhalten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht über die Dauer des Rechtsgeschäfts zwischen den Parteien unbeschränkt weiter.
- b) Die Verschwiegenheitspflicht, insbesondere die Wahrung des Datengeheimnisses, erstreckt sich auf alle Mitarbeiter und allenfalls sonstige Beauftragte der Parteien. Alle Dokumente die im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung ausgetauscht werden, verbleiben im Eigentum der jeweils zur Verfügung stehenden Partei, weshalb die verfügende Partei auch aus den damit zusammenhängenden Immaterialgüterrechten vollumfänglich und ausschließlich berechtigt bleibt.
- c) TBF ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Vertragspartner an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist TBF berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.
- d) Die Verschwiegenheitspflicht, insbesondere die Wahrung des Datengeheimnisses, erstreckt sich auf alle Mitarbeiter und allenfalls sonstige Beauftragte der Parteien. Alle Dokumente die im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung ausgetauscht werden, verbleiben im Eigentum der jeweils zur Verfügung stehenden Partei, weshalb die verfügende Partei auch aus den damit zusammenhängenden Immaterialgüterrechten vollumfänglich und ausschließlich berechtigt bleibt. Eine Weitergabe an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Berechtigten ist jedenfalls zu unterlassen.
- e) Im Falle der Kündigung bzw. Beendigung des Vertragsverhältnisses besteht die Geheimhaltungspflicht unbeschränkt weiter.
- f) TBF ist berechtigt, Daten des Vertragspartners gemäß Datenschutzgesetz (DSG idGF) im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern und zu bearbeiten.

7.) Rechte und Nutzung an Werken

- a) TBF behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor.
- b) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von TBF zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- c) TBF ist berechtigt, der Vertragspartner auf schriftliche Aufforderung von TBF verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) von TBF anzugeben.
- d) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat TBF Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Vertragspartner nicht die Unterlagen von TBF genutzt hat, obliegt dem Vertragspartner.

8.) Anwendbares Recht und Gerichtsstand, Sonstiges

- a) Für alle Rechtsgeschäfte zwischen Vertragspartner und TBF kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss nicht zwingender Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts zur Anwendung.
- b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz von TBF vereinbart.
- c) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.
- d) Überschriften in diesen AGB dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keine normative Bedeutung, begrenzen oder erweitern nicht den Anwendungsbereich dieser AGB und dienen nicht der Interpretation.